

Az.: 4 A 586/13
1 K 585/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Farbvorschriften für Taxen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 28. Oktober 2014

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2013 - 1 K 585/12 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht begründet. Mit dem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage abgewiesen, die gegen einen Bescheid des Beklagten gerichtet war, mit dem der Klägerin aufgegeben wurde, ihre Taxe mit einem hell-elfenbeinfarbenen Anstrich zu versehen. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist wegen der geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel, der besonderen Schwierigkeit, der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels nicht zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 VwGO).
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nicht wegen der Erwägung der Klägerin, dass anders als im Freistaat Sachsen in drei anderen Bundesländern eine Farbfreigabe erfolgt sei und daher gegen Art. 3 GG verstoßen werde, weil sie gegenüber den dortigen Betreibern benachteiligt werde.
- 3 Der Gleichheitssatz verpflichtet die Verwaltung, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln. Voraussetzung für einen Abwehranspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG ist ein vorgängiges Verwaltungshandeln, das einen wesentlich gleichen Sachverhalt ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt. Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin dem Verwaltungshandeln der Beklagten keinen Abwehranspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG entgegen halten könne, weil in einigen

anderen Bundesländern eine Freigabe von dem in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft geregelten hell-elfenbein-farbigen Anstrich erfolgt ist. Die Freigabe in anderen Bundesländern ändert nichts daran, dass ein ("ungleiches") Verwaltungshandeln der Beklagten als Voraussetzung für einen Abwehranspruch nicht vorliegt.

4 2. Die Rechtssache weist auch nicht deshalb besondere Schwierigkeiten auf, weil - wie die Klägerin vorbringt - zu klären sei, ob § 26 Abs. 1 BOKraft mit Art. 3 und 12 GG sowie der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei. Die Beantwortung dieser Fragen ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich.

5 Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG scheidet - wie unter 1. ausgeführt - schon deshalb aus, weil es an einem vorgängigen Verwaltungshandeln, aufgrund dessen eine Ungleichbehandlung geltend gemacht werden könnte, fehlt.

6 Die Verpflichtung zu einem hell-elfenbeinfarbigem Anstrich nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft, ist auch keine nach Art. 12 Abs. 1 GG unzulässige Berufsausübungsregelung. Regelungen, die in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, erfordern eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und den für den Eingriff geltend gemachten Gründen des Gemeinwohls. Ergibt die Gesamtabwägung, dass der Eingriff - bei einer generalisierenden Betrachtungsweise - zumutbar ist, dann liegt keine unzulässige Berufsausübungsregelung vor (etwa: BVerfG, Beschl. v. 20. August 2013 - 1 BvR 2402/12, 1 BvR 2684/12 -, juris Rn. 28f). Die Zumutbarkeitsgrenze ist vorliegend nicht überschritten. Maßgeblicher Grund für die einheitliche Farbgebung der Taxen ist die Existenz des Taxengewerbes und das Funktionieren des Taxenverkehrs. Die einheitliche äußere Kenntlichmachung gewährleistet, dass Taxen für jedermann ohne weiteres erkennbar und von den übrigen Verkehrsfahrzeugen leicht zu unterscheiden sind (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2005, NJW 2005, 3510). Sie ist damit eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die geltende Betriebspflicht nach § 21 Abs. 1 PBefG ihren Zweck der Bedienung individueller Mobilitätsbedürfnisse nicht verfehlt. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass Taxen wegen der einheitlichen Farbgebung im fließenden Verkehr insbesondere dann, wenn sie straßenverkehrsrechtliche Sonderregelungen in Anspruch nehmen, indem sie etwa bestimmte für sie vorgesehene Fahrspuren benutzen, leicht zu erkennen sind. Die mit

diesem Eingriff für den Unternehmer verbundene Belastung überschreitet die Zumutbarkeitsgrenze nicht. Selbst wenn - wie die Klägerin vorgebracht hat - der Wiederverkaufswert nach Beendigung des Einsatzes als Taxe wegen der hell-elfenbeinartigen Farbe geringer als bei anderen Farben sein sollte, trägt die Praxis dem Rechnung, indem die Verwendung einer entsprechend farblichen (und entfernbaren) Folie zur Abdeckung einer anderen Lackierung gestattet wird (dazu: Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr vom 22. Juli 2007 abgedruckt in: Bidinger, Personenbeförderungsrecht, D § 26 Rn. 37). Eine erhebliche Eingriffsintensität liegt nicht vor.

7 Der von der Klägerin angesprochene Verstoß gegen die passive Dienstleistungsfreiheit ist nicht gegeben. Die passive Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV ist zum einen die Freiheit eines Unionsbürgers zur Entgegennahme einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat durch einen dort ansässigen Dienstleister und zum anderen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Heimatstaat des Empfängers durch einen in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Gewerbetreibenden oder Freiberufler erbracht werden. Eine entsprechende Betroffenheit der Klägerin als Unternehmerin eines Taxengewerbes in Leipzig ist wegen der angesprochenen Verpflichtung zu einer einheitlichen Farbgebung weder in dem einen noch in dem anderen Fall denkbar.

8 3. Aus den Ausführungen unter 2. folgt, dass die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen der Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG und der passiven Dienstleistungsfreiheit ohne weiteres beantwortet werden können und es dazu keiner grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

9 4. Ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt nicht deshalb vor, weil das Verwaltungsgericht einen Beweisantrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung abgelehnt hat. Das Verwaltungsgericht hat durch die Ablehnung des Beweisantrags (§ 86 Abs. 2 VwGO), weder die Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) noch - wie der Kläger vorbringt - den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 VwGO) verletzt. Der Beweisantrag war darauf gerichtet, ein Sachverständigengutachten einzuholen, dass hell-elfenbeinartige Anstriche der Taxen nicht zweckmäßig und erforderlich für

die Erkennbarkeit und Sicherheit sind. Das Verwaltungsgericht hat den gestellten Antrag in der mündlichen Verhandlung mit der Begründung abgelehnt, dass die unter Beweis gestellte Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit eine einem Sachverständigengutachten nicht zugängliche Rechtsfrage ist. Das Verwaltungsgericht hat damit darauf abgehoben, dass kein auf eine Tatsache bezogener Beweisantrag nach § 86 Abs. 2 VwGO gestellt wurde. Jedenfalls im Ergebnis ist gegen die Ablehnung des Beweisantrags nichts zu erinnern.

- 10 Zwar ist nicht ohne weiteres eine Auslegung des Beweisantrags ausgeschlossen, wonach sich das Sachverständigengutachten auf die für die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit maßgeblichen tatsächlichen Umstände - wie etwa die Bedeutung des Farbanstrichs in der Einschätzung der Fahrgäste und verkehrssicherheitsrechtliche Bedeutung der Farbgebung - bezieht. Ob eine solche Auslegung hier sachgerecht gewesen wäre, bedarf jedoch ebenso wenig einer Klärung wie die Frage, ob der Beweisantrag hinreichend substantiiert war. Die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens ist jedenfalls nur dann fehlerhaft, wenn das Gericht eine ihm unmöglich zur Verfügung stehende Sachkunde in Anspruch nimmt oder sich in einer Frage für sachkundig hält, in der seine Sachkunde ernstlich zweifelhaft ist (etwa: BVerwG, Beschl. v. 14. September 1992, NVwZ 1993, 583). Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Das Gericht hat seine Entscheidung maßgeblich auf den Gesichtspunkt der leichten Erkennbarkeit gestützt. Dass eine einheitliche Farbgebung von Taxen zu einer leichten Erkennbarkeit führt, ist eine nahe liegende Beurteilung und nicht außerhalb richterlichen Erfahrungswissens.
- 11 Ein Verfahrensmangel liegt auch nicht deshalb vor, weil das Verwaltungsgericht wegen der von der Klägerin angesprochenen Dienstleitungsfreiheit keine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt hat. Abgesehen davon, dass ein erstinstanzliches Gericht, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten werden können, nicht zur Einholung einer Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV (ex Art. 234 EG) verpflichtet ist, ist - wie unter 2. ausgeführt - die passive Dienstleistungsfreiheit hier nicht betroffen.
- 12 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

13 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und 1, § 52 Abs. 2 GKG.

14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*